

Veröffentlichung gemäß § 1 (4) Parteiengesetz:

**STATUT (Satzungen) der politischen Partei**  
**PRO HETZENDORF - Kurzbezeichnung: PH**

**§ 1 Name , Sitz und Tätigkeitsgebiet**

- (1) Die Partei führt den Namen PRO HETZENDORF (PH)
- (2) Der Tätigkeitsbereich und Sitz der Partei ist das Land Wien

**§ 2 Zweck der Partei**

- (1) Zweck der Partei ist es, gleichgesinnte Bewohner von Wien zusammen zu fassen und im Einklang mit der österreichischen Bundesverfassung und den Gesetzen der Republik Österreich gemeinsam zum Wohle Wiens tätig zu sein.
- (2) Beteiligung als wahlwerbende Partei bei Bezirksvertretungs- und Gemeinderatswahlen, bei sonstigen Vertretungskörpern und öffentlich – rechtlichen Einrichtungen in Wien und im Bezirk Meidling nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnung.
- (3) Unterstützung von Bürgerinitiativen für deren Beteiligung an der politischen Willens- und Entscheidungsfindung.
- (4) Veröffentlichungen aller Art.

**§ 3 Aufbringung materieller Mittel**

- (1) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen, Erträge aus Parteiveranstaltungen, aus anderen Tätigkeiten und aus einem etwaigen Parteivermögen.
- (2) Die Mittel dienen ausschließlich zur Deckung der unter § 2 angeführten Parteizwecke.

**§ 4 Mitglieder**

- (1) Die Partei besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden, die sich zu den im gegenständlichen Statut angeführten Grundsätzen der Partei bekennen.
- (3) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, welche die Ziele der Partei durch Geld-und Sachzuwendungen oder sonstwie fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen mit besonderen Verdiensten um die Partei.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann mittels eines schriftlichen Aufnahmeansuchens (Beitrittserklärung) erworben werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Parteivorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ehrenmitglieder sind vom Parteivorstand mit Vierfünftelmehrheit zu wählen.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Austritt, Streichung, Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist der Partei schriftlich mitzuteilen.
- (3) Über einen Ausschluss entscheidet der Parteivorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder können im Rahmen eines Parteitages das Wort ergreifen, Anträge stellen, besitzen das aktive und passive Wahlrecht und können mit Mehrheitsbeschluss durch den Parteitag in die Organe der Partei gewählt bzw. in andere durch die Partei zu besetzende Funktionen entsandt werden.
- (2) Im Falle von Sanktionen bzw. Ausschluss kann jedes Mitglied das Landsparteischiedsgericht in schriftlicher Form anrufen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedsbeiträge sind nach den Richtlinien der Partei zu entrichten. Juristische Personen üben die Mitgliedschaft durch Bevollmächtigte aus.

## **§ 9 Organe der Partei**

Die Organe der Partei sind:

- (1) Der Landesparteitag.
- (2) Der Landespartei Vorstand
- (3) Der Landesparteiobmann (Geschäftsführer)
- (4) Der Finanzreferent
- (5) Das Landsparteischiedsgericht
- (6) Die Rechnungsprüfer

## **§ 10 Der Landesparteitag**

- (1) Der Landesparteitag besteht aus allen Mitgliedern.
- (2) Der ordentliche Landesparteitag ist vom Landesparteiobmann jedes zweite Jahr einzuberufen. Der Termin muss mindestens drei Wochen vorher allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (3) Ein außerordentlicher Landesparteitag kann vom Landesparteivorstand jederzeit aus besonderem Anlass unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden. Ebenso ist mindestens ein Drittel der Parteimitglieder berechtigt, die Einberufung eines ordentlichen oder außerordentlichen Landesparteitages zu fordern.
- (4) Der Landesparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei Nichterfüllung dieser Auflage (4) wird der Landesparteitag um 15 Minuten vertagt und ist danach in jedem Fall beschlussfähig.
- (6) Anträge, ausgenommen Wahlvorschläge, müssen mindestens vier Wochen vor Abhaltung des Landesparteitages schriftlich beim Landesparteivorstand eingebracht werden und sind den Mitgliedern auf Wunsch mindestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag bekannt zu geben.

## **§ 11 Aufgaben des Landesparteitages**

Dem Landesparteitag obliegen vor allem:

- (1) Die Genehmigung der Jahresabschlüsse.
- (2) Sämtliche Wahlen innerhalb der Partei.
- (3) Die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
- (4) Statutenänderungen.
- (5) Auflösung der Partei.

## **§ 12 Der Landesparteivorstand**

- (1) Der Landesparteivorstand besteht aus den vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Landesparteivorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht kooptieren und den Sitzungen Parteimitglieder in beratender Funktion beiziehen.
- (3) Dem Landesparteivorstand obliegen alle Aufgaben der Partei, sofern sie nicht aufgrund des Statuts einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. Insbesondere die Erstellung von Kandidatenlisten für Wahlen.
- (4) Der Landesparteivorstand kann bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit Funktionäre der Partei mit sofortiger Wirkung ihrer Ämter entheben und Parteimitglieder aus der Partei ausschließen. Solche Entscheidungen müssen den Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Der Landesparteivorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **§ 13 Der Finanzreferent**

(1) Dem Finanzreferent obliegt die Führung der Finanzgebarung der Partei. Er hat dem Landesparteivorstand bei jeder Sitzung den aktuellen Finanzstand vorzulegen. Er hat dem Landesparteivorstand einen jährlichen Abschlussbericht bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres vorzulegen.

### **§ 14 Das Landesparteischiedsgericht**

(1) Das Landesparteischiedsgericht besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie aus zwei Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können im Einvernehmen bis zu vier weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in das Landesparteischiedsgericht kooptieren.

(2) Das Landesparteischiedsgericht entscheidet über Beschwerden der Betroffenen gegen vom Landesparteivorstand verhängte Entscheidungen (Ausschluss, Funktionsenthebungen etc.).

(3) Das Landesparteischiedsgericht entscheidet unabhängig und ist an keine Weisungen anderer Organe der Partei gebunden.

(4) Stimmenthaltung ist bei den Entscheidungen des Landesparteischiedsgerichtes nicht zulässig.

(5) Entscheidungen des Landesparteischiedsgerichtes können ausschließlich durch Beschluss des Landesparteitages aufgehoben werden.

### **§ 15 Die Rechnungsprüfer**

(1) Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter. Sie dürfen nicht Mitglied des Landesparteivorstandes sein.

(2) Die Rechnungsprüfer treten vor jedem Landesparteitag, aber mindestens einmal jährlich, zusammen. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gesamtgebarung der Partei. Sie können von jedem Parteiorgan umgehend alle erforderlichen Aufklärungen verlangen. Über festgestellte Mängel ist sofort dem Landesparteivorstand zu berichten.

### **§ 16 Wahlen und Abstimmungen**

(1) Das Stimmrecht in den Parteigremien kann nur persönlich ausgeübt werden. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, ausgenommen der Parteiobmann im Falle einer Stimmgleichheit.

(2) Abstimmungen erfolgen offen. Über Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist jedoch eine geheime Abstimmung durchzuführen.

(3) Wahlen sind einzeln und geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Sie können aber auch offen (durch Zuruf) durchgeführt werden, wenn dies mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen wird.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende. Sollten mehr Funktionen zur Wahl stehen, als Kandidaten gewählt wurden, kommen jene Kandidaten mit den - bezogen auf die Zahl der zu vergebenden Funktionen - meisten Stimmen in eine Stichwahl. Bei einem etwaigen dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

### **§ 17 Funktionäre**

(1) Funktionäre werden von Landesparteitag auf die Dauer von zwei Jahren bzw. bis zum nächsten Landesparteitag gewählt. Scheidet während der Funktionsperiode ein Funktionär aus einem Parteiorgan aus, kann das betreffende Parteiorgan durch Zuwahl ein anderes Parteimitglied berufen.

### **§ 18 Vertretung der Partei nach außen**

(1) Die Partei wird durch den Landesparteiohmann, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, nach außen vertreten.

(2) Rechtsverbindliche Erklärungen, Bekanntmachungen und Ausfertigungen bedürfen der Zeichnung durch den Landesparteiohmann und dessen Stellvertreter. Bei Verhinderung eines oder beider Funktionäre können durch Vorstandsbeschluss bestimmte Vorstandsmitglieder die Zeichnungsberechtigung ausüben.

### **§ 19 Anwendung und Auslegung des Statuts**

(1) Das Parteistatut ist so auszulegen, dass für die Parteiorgane die größtmögliche Handlungsfähigkeit gewährleistet ist.

### **§ 20 Statutenänderungen**

(1) Diese Statuten können nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Landesparteitages geändert werden.

### **§ 21 Auflösung der Partei**

(1) Im Falle einer freiwilligen Auflösung der Partei gelten für die Beschlussfassung die Bestimmungen des § 20 sinngemäß.

(2) Bei freiwilliger Auflösung der Partei wird das Parteivermögen von drei Mitgliedern des Parteivorstandes oder der Partei verwaltet. Die Verwendung des Parteivermögens muss durch Beschluss des Landesparteitages im Sinne des Parteizwecks erfolgen. Im Falle der behördlichen Auflösung der Partei gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Wien, am 31.01.2013.

## VORSTAND der Partei PRO HETZENDORF (PH)

per 09.03.2016

<u>FUNKTION</u>	<u>NAME</u>	<u>UNTERSCHRIFT:</u>
-----------------	-------------	----------------------

Landesparteiobmann / Geschäftsführer	Mag. Franz SCHODL	
---	-------------------	--

Landesparteiobmann- Stellvertreter(in)	Beatrix RIEDEL	
---	----------------	--

Finanzreferent(in)	Beatrix RIEDEL	
--------------------	----------------	--

Finanzreferent- Stellvertreter(in)	Sonja TOMASEK	
---------------------------------------	---------------	--

Schriftführer(in)	Gabriela SCHEIDL	
-------------------	------------------	--

Schriftführer- Stellvertreter	Sonja TOMASEK	
----------------------------------	---------------	--

-----  
Rechnungsprüfer Pro Hetzendorf:

1. Rechnungsprüfer(in):	NN
-------------------------	----

Stellvertreter(in)	NN
--------------------	----

2. Rechnungsprüfer(in):	NN
-------------------------	----

Stellvertreter(in)	NN
--------------------	----